

## Öffentliche Bekanntmachung Stadt Coswig (Anhalt)

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/2 „Schwarzer Weg-Süd“ - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 29.06.2015 dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/2 „Schwarzer Weg-Süd“ in Coswig (Anhalt) in der Fassung vom 10.06.2015, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer 3-wöchigen öffentlichen Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestimmt.

Die Lage des Plangeltungsbereiches des Vorentwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (siehe Seite 9).

Der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/2 „Schwarzer Weg-Süd“ mit Bearbeitungsstand 10.06.2015, liegt in der Zeit vom **07.08.2015 bis 28.08.2015** in der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Am Markt 13 (Amtshaus), in 06869 Coswig (Anhalt), im 1. OG, Zimmer 212, zu folgenden Zeiten

Montag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Parallel dazu soll gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbe-

reiche durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zum Vorhaben- und Erschließungsplanes, einschließlich textlicher Festsetzungen und zur Begründung eingeholt werden.

Als Umweltrelevante Informationen liegen der vorläufige Umweltbericht als Bestandteil der Begründung und eine Karten- darstellung zu Flächennutzung und Biotoptypen mit aus. Als Bestandteil der Begründung wird eine Auswirkungsanalyse zur Verlagerung eines Lebensmittelmarktes in Coswig (Anhalt) zusätzlich mit ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen bei der Stadt Coswig (Anhalt) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coswig (Anhalt), den 17.07.2015

Berlin

Bürgermeisterin Stadt Coswig (Anhalt)  
(im Original unterzeichnet)

Karten siehe rechts

### Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Fichtenbreite“, Klieken, jetzt Ortsteil der Stadt Coswig (Anhalt) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Klieken hat in der Sitzung vom 31.03.2003 den Bebauungsplan Nr. 7 Fichtenbreite per Satzung beschlossen. Das Regierungspräsidium Dessau, damals als höhere Verwaltungsbehörde, hat den Bebauungsplan mit Auflagen unter dem Az. 25.-21102-AZE51028/7 am 11.08.2003 genehmigt.

Daraufhin wurde der Bebauungsplan im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 28.08.2003 (Woche 35) öffentlich bekannt gemacht. Bis dato wurde keine Ausfertigung erstellt und unterzeichnet. Damit wurde die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung nicht eingehalten. Die Bekanntmachung vom 28.08.2003 ist demnach unwirksam und der Bebauungsplan nicht zu Rechtskraft gekommen.

Um ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Fichtenbreite“, Klieken, hiermit erneut nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Fichtenbreite“ tritt damit rückwirkend zum **28.08.2003** in Kraft.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3.) nach § 214 Bar. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214Abs. 2a beachtlich sind.

Des Weiteren wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Fichtenbreite“ entnehmen Sie dem beigefügten Lageplan (gestrichelte Linie).

Karte siehe Seite 10

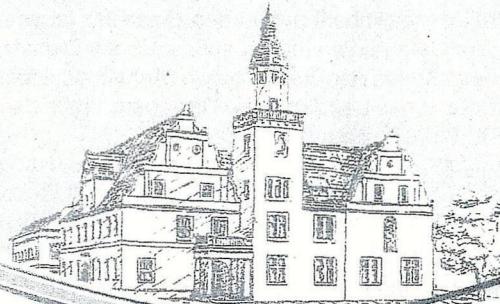
Coswig (Anhalt) den 21.07.2015

Doris Berlin

Bürgermeisterin  
(im Original unterzeichnet)

# Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



**Laurentius-Markt 8.8.2015  
ab 10 Uhr**

**Mittelalterspektakel**

**Eintritt frei.**

**Band mit  
großer Über-  
raschungs-  
show  
ab 19 Uhr**

**Badehaus  
Leben  
wie im  
Mittelalter  
für Groß  
& Klein**

Werbegemeinschaft  
Coswig (Anhalt) e.V.

Anzeige

**VFI**

Versicherungen | Finanzierungen | Immobilien

**LANGKABEL & BRANDT**

Zum 01.07.2015 haben wir die Versicherungsgeschäfte des verstorbenen Versicherungsmaklers Klaus Seyfried in unser bestehendes Maklerbüro übernommen.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

**Britta Langkabel und Michael Brandt**

Servicebüro  
Goethestraße 9  
06862 Dessau-Roßlau  
Tel./Fax: 034901/86625  
Funk: 0160/96845552

Flieth 3  
06869 Coswig  
Tel. 034903/64125  
E-Mail: vfi@online.de